

02.12.2023, 13.30h bis 15.45h „Asylpolitisches Forum 2023“

AG 4: „(K)ein Asyl für Roma? – Erfahrungsberichte, (EU)-Rechtsprechung und Forderungen“

„Rechtliche Perspektiven von Roma in Deutschland“

von Jens Dieckmann, Rechtsanwalt (Bonn)

EINLEITUNG

Die Zahl der im nationalsozialistisch besetzten Europa und in den mit Nazi-Deutschland verbündeten Staaten ermordeten Rom*nja wird auf eine halbe Million geschätzt. Von den 35.000 bis 40.000 erfassten deutschen und österreichischen Rom*nja wurden etwa 25.000 ermordet.¹

Nach dem Krieg fehlte eine juristische und historische Aufarbeitung der Vernichtung der europäischen Rom*nja für Jahrzehnte völlig. Dies zu dokumentieren und zu bewerten ist eines der vielen Verdienste des heute ja schon erwähnten, herausragenden „Berichts der Unabhängigen Kommission Antiziganismus - Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation“, („Bericht der Antiziganismus-Kommission“), vorgestellt am 21.05.2021.²

Rom*nja sagen als Zeug*innen aus in den wenigen NS-Prozessen im Nachkriegsdeutschland, ohne dass der Völkermord an den Rom*nja selbst je Gegenstand eines eigenen Verfahrens gewesen wäre.

Dies liegt insbesondere an einer aus heutiger Sicht vollkommen ungeheuerlichen Kontinuität der Täter, von der der Bericht der Antiziganismus-Kommission berichtet:

„... Eine entscheidende Vorbedingung für den Völkermord war die zentrale Steuerung der rassistischen Verfolgung im Polizei- und Sicherheitsapparat, der am 27. September 1939 im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) unter dem Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler, zusammengeführt wurde. Während die Geheime Staatspolizei (Gestapo) die Verfolgung und Deportation der jüdischen Bevölkerung organisierte, war dafür

¹ https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2020/03/chronologie_voelkermord_mano_schuelerheft.pdf

² <https://dserver.bundestag.de/btd/19/303/1930310.pdf>

bei den Sinti_ze und Rom_nja das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) zuständig. Dies war kein Zufall, hatte sich doch innerhalb des Polizeiapparates über Jahrzehnte ein „Expertenwissen“ angesammelt, das für den Verfolgungs- und Vernichtungsprozess unersetzlich war. ...“³

„... Von einer vorübergehenden Zäsur während der Besatzungszeit abgesehen, war das Polizeipersonal der jungen Bundesrepublik weitgehend identisch mit jenem des NS-Staates. Damit behielten die ehemaligen NS-Kriminalisten die Deutungsmacht über die Opfer. Die Beispiele für die personelle – und damit einhergehend auch ideologische – Kontinuität bei der Kripo sind zahlreich. In Nordrhein-Westfalen etwa waren die ersten vier Leiter des Landeskriminalamtes aktiv an NS-Verbrechen beteiligt gewesen; darunter befanden sich ein Beamter, der die Deportation von Sinti_ze und Rom_nja in den besetzten Niederlanden nach Auschwitz-Birkenau maßgeblich mit vorbereitet hatte, und ein weiterer, der als Mitglied der Geheimen Feldpolizei in der besetzten Sowjetunion an der Erschießung von 21.000 Menschen beteiligt gewesen war. Sie hätten, so der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Herbert Reul am 16. Dezember 2019 anlässlich der Vorstellung eines Gutachtens, aus „heutiger Sicht niemals mehr als Polizisten arbeiten dürfen“. ...“⁴

Dass bis heute diese Verbrechen weder materiell – etwa durch eine effektive wirtschaftlich-finanzielle Wiedergutmachung - noch juristisch gesühnt wurden durch Deutschland, bei einer gleichzeitig festzustellenden institutionellen und personellen Kontinuität auf Seiten der Täter in Teilen der deutschen Verwaltung, ist schlicht unerträglich und eine Schande!

³ Bericht der Antiziganismus-Kommission, a.a.O., S.55

⁴ Bericht der Antiziganismus-Kommission, a.a.O., S. 57.

A. Romn*ja und das deutsche Asylrecht

I. Nach der *de facto* Abschaffung des Asylgrundrechts 1993: Alles nunmehr

„offensichtlich unbegründet“?

Das Grundrecht auf politisches Asyl des ursprünglichen Art. 16 II S. 2 GG („Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“) war ein Leuchtturm in dunkelster Zeit!

Nur kurze Zeit nach Ende des Zweiten Weltkrieges, als Europa und die Welt weiterhin an den verheerenden Folgen des Nationalsozialismus und den Folgen des von Deutschland entfesselten Angriffs- und Vernichtungskrieges litten, als immer noch Millionen Menschen in Europa entwurzelt waren durch Verschleppung, Versklavung durch Nazi-Deutschland, verankert Deutschland als eine elementare Lehre aus dieser Zeit dieses Versprechen in sein Grundgesetz: uneingeschränkt und ohne Vorbehalt soll jeder und jede, der oder die Furcht vor politischer Verfolgung hat, in Deutschland um asylrechtlichen Schutz ersuchen können. In einem rechtsstaatlichen Verfahren, mit fachgerichtlichem Schutz und unter dem Schutz des Bundesverfassungsgerichtes, das bei Verletzung des Grundrechtes individuell angerufen werden kann. Es war ein Zeichen, das weit über das damals geltende internationale Recht bzw. Völkergewohnheitsrecht hinausging. Als subjektives, individuelles Recht war dieser Art. 16 II S. 2 GG gewissermaßen bereits Vorbild für die 1951 in Kraft getretene Genfer Flüchtlingskonvention.

Nicht viel ist von diesem Geist, diesem erkennbaren Willen, auch rechtlich relevante Lehren aus der Zeit des deutschen Faschismus zu ziehen, übriggeblieben. Nach Ende des Ost-West-Konfliktes Anfang der 90er Jahre und dem ausgerufenen Ende des sog. „Eisernen Vorhanges“ stiegen die Zahlen der asylrechtlich Schutzsuchenden auch in Deutschland an. Aus einer aufgeheizten, von rassistischen Narrativen geprägten sog. „Sommerloch-Debatte“ 1991, versinnbildlicht in dem nur widerwärtig zu nennenden Spiegel-Titel, „Ansturm der Armen“⁵, erspinnt sich eine politische Kampagne mit dem Ziel der Abschaffung bzw. einer massiven Einschränkung des individuellen Grundrechtes auf politisches Asyl. Die SPD, deren Bundestagsfraktion sich zunächst noch vehement gegen eine Grundgesetzänderung sträubte, knickt schließlich ein, als sich in Baden-Württemberg zum ersten Mal nach Kriegsende die Möglichkeit einer Regierungsbeteiligung der SPD ergab und die CDU eine Bundesratsinitiative zur Einschränkung des Art. 16 II S. 2 GG zur Bedingung des

⁵ <https://www.spiegel.de/spiegel/print/index-1991-37.html>

Koalitionsvertrages festschrieb.⁶ Der unter SPD-Beteiligung zustande gekommene sog. Asyl-Kompromiss lässt vom Art. 16 II S. 2 GG kaum noch etwas übrig. Der Satz „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ steht zwar weiterhin im Grundgesetz im neuen Art.16a I GG. Dieser Satz ist aber rechtlich derartig eingeschränkt, ja „eingemauert“ durch die nunmehr eingefügten, nachfolgenden Absätze, die so viele Ausschlussgründe verfassungsrechtlich festschreiben, dass ab da in der Realität der Asylpraxis eine Anerkennung als Asylberechtigter zur statistischen Randerscheinung verkommt.

Stattdessen prägt seitdem insb. eine damals neue rechtliche Kategorie die asylrechtliche Praxis: Die Ablehnung eines Asylantrages als „offensichtlich“ unbegründet.

Dies ist zum einen der Fall, wenn nach dem Vortrag des*r Betroffenen - selbst bei Wahrunterstellung - kein asylrechtlich relevanter Ansatzpunkt für eine positive Entscheidung zu erkennen ist.

Diese Ablehnung als „offensichtlich“ unbegründet hat zur Folge, dass die Rechtsmittelfrist halbiert wird von zwei auf nur noch eine Woche, und dass eine Klage nicht mehr automatisch aufschiebende Wirkung hat bzgl. einer Abschiebung während des Klageverfahrens. Bei Ablehnung eines entsprechend zu stellenden Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 80 V Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch einen unanfechtbaren Beschluss des angerufenen Verwaltungsgerichts durften die Betroffenen abgeschoben werden, obwohl ihre Klage noch weiter anhängig ist in Deutschland.

Dieses neue Instrument wurde in weiten Teilen umgehend angewendet auf Rom*nja aus dem ehemaligen Jugoslawien und den Nachfolgestaaten. Die systematische und jeweils landesweite Entrechtung, die Rom*nja dort erleben mussten, den systematischen Ausschluss von einem rechtsstaatlich zu nennenden Rechtsschutz gegen erlebtes Unrecht durch staatliche Institutionen oder private Dritte - all dies fand nunmehr grundsätzlich, systematisch keinerlei Echo mehr im asylrechtlichen Schutzsystem in Deutschland.

⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_in_Baden-W%C3%BCrttemberg_1992

II. Flucht aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“: Der systematische Ausschluss von Rom*nja aus dem asylrechtlichen Schutz und die aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen

Ergänzt wurde dieses Instrument durch das wiederum neue Konzept der sog. „Sicheren Herkunftsstaaten“. Dieses legt in einer gesetzlichen Vermutung fest, dass wenn jemand aus einem Land kommt, das von der Bundesregierung als „sicherer Herkunftsstaat“ eingestuft wird, dort grds. keine asylrechtlich relevante politische Verfolgung droht. Diese Vermutung ist zwar widerlegbar im Einzelfall. Wenn sie nicht widerlegt werden kann, wird der Asylantrag als „offensichtlich“ unbegründet abgelehnt. Doch welche*r Geflüchtete aus einem solchen Land weiß – i.d.R. auf sich gestellt in einer Anhörung beim BAMF - wie eine solche Vermutung ggf. zu widerlegen ist?

2014 wurden Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina in die Liste der Sicheren Herkunftsstaaten aufgenommen, genau die Länder, aus denen zu dieser Zeit insb. auch viele Rom*nja nach Deutschland flohen und hier Asylanträge stellten. Damit war zusätzlich zu der ohnehin gegebenen Möglichkeit, Asylanträge als „offensichtlich“ unbegründet abzulehnen, eine zusätzliche Erleichterung ins Gesetz aufgenommen worden, um Asylanträge für Menschen aus diesen Ländern, insb. auch von Rom*nja, negativ zu bescheiden und so diese Menschen dann schneller abschieben zu können.

III. Aktuelle Asyl-Rechtsprechung

1. VG Minden, Urteil vom 12.12.2022 - 2 K 1915/21.A –

asyl.net: M31254

<https://www.asyl.net/rsdb/m31254>

Leitsatz:

Abschiebungsverbot für psychisch erkrankte Person aus Serbien:

Ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG kann sich im Falle von Traumafolgestörungen wegen drohender Retraumatisierungen auch unabhängig von der Frage ergeben, ob die betroffene Person im Zielstaat die erforderliche Behandlung erlangen könnte.

(Leitsätze der Redaktion)

Schlagwörter: *Widerruf, Posttraumatische Belastungsstörung, PTBS, psychische Erkrankung, Retraumatisierung, Angststörung, Suizidgefahr,*

Normen: *AufenthG § 60 Abs. 7 S. 1, AsylG § 73c Abs. 2, AufenthG § 60 Abs. 5,*

Auszüge:

[...]

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 13.10.2015 (Az: ...-170) wurde für sie ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt, nachdem die Beklagte mit Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 22.04.2015 - 2 K 629/14.A - unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.02.2014 verpflichtet worden war, festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot in Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Die seit 16.06.2015 unanfechtbare gerichtliche Entscheidung beruhte im Wesentlichen auf der durch gutachterliche Stellungnahme aus dem Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie des ..., Klinik für Psychosomatische Medizin der ... vom ... 2014 attestierten posttraumatischen Belastungsstörung, dissoziativen Krampfanfällen, einer schweren Episode einer depressiven Störung und Somatisierungsstörung und der daraus folgenden erheblichen Gesundheitsgefährdung durch die Rückkehr nach Serbien, die wegen der zu erwartenden Retraumatisierung dort nicht in ausreichendem Maße behandelbar sei. Es sei aus klinischer Sicht davon auszugehen, dass es im Falle einer erzwungenen Rückkehr in das Herkunftsland Serbien rasch, vermutlich innerhalb weniger Wochen, zu einer massiven Verschärfung der Erkrankung im Sinne einer Retraumatisierung mit suizidalen Impulsen und Handlungen käme und damit zu einer individuellen Gesundheits- und Lebensgefährdung. Diese Einschätzung sei unabhängig davon, ob im Herkunftsland Behandlungsmöglichkeiten bestehen. Denn selbst wenn dort entsprechende Behandlungsmöglichkeiten gegeben sein sollten, würde durch die zwangsweise Rückkehr ein Prozess der Verschlimmerung in Gang gesetzt, der auch durch eine unmittelbare Behandlung nicht in der Form aufgefangen werden könnte, dass die lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin verhindert werden könnte. [...]

Mit Bescheid vom 13.04.2021 widerrief das Bundesamt das mit Bescheid vom 13.10.2015 (Az. ...-170) festgestellte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (Ziffer 1.) und stellte fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vorliege (Ziffer 2). [...]

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.04.2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), weil das Bundesamt das mit Bescheid vom 13.10.2015 festgestellte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu Unrecht widerrufen hat.

Gemäß § 73 c Abs. 2 AsylG ist die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Klägerin hat im hier maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) weiterhin Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in ihrer Person hinsichtlich Serbiens vorliegen. [...]

Die Klägerin ist aufgrund ihrer Erkrankungen und der sich daraus ergebenden Behandlungsnotwendigkeiten in ihrem Heimatland - weiterhin - von den in § 60 Abs. 7. Satz 1 AufenthG genannten Gefahren bedroht. Das Gericht geht davon aus, dass die Klägerin, wie in der gutachterlichen Stellungnahme des PD Dr. med. ... vom ... 2014 ausgeführt wird, - weiterhin - psychisch schwer erkrankt ist. Die aufgrund dreier Untersuchungstermine sowie einer dreistündigen Exploration gestellten Diagnosen lauten posttraumatische Belastungsstörung, dissoziative Krampfanfälle, depressive Störung, aktuelle schwere Episode, sowie Somatisierungsstörung. Vor diesem Hintergrund kommt das Gutachten zu der Prognose, dass aus fachlicher und psychotraumatologischer Sicht aufgrund des individuellen Störungsbildes bei der Klägerin von einer erheblichen Gesundheitsgefährdung auszugehen sei, die in der Traumafolgestörung der Patientin begründet liegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf das Urteil des erkennenden Gerichts vom 22.04.2015 - 2 K 629/14.A - verwiesen. Selbst wenn in der Ärztlichen Bescheinigung des Facharztes für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin vom ... 2020 lediglich auf die in der gutachterlichen Stellungnahme des PD Dr. med. ... vom ... 2014 festgestellten Diagnosen Bezug genommen wird, so gelten nach Überzeugung des Gerichts die in der gutachterlichen Stellungnahme des PD Dr. med. ... angeführten Feststellungen zur massiven Verschärfung der Erkrankung im Sinne einer Retraumatisierung mit suizidalen Impulsen und Handlungen und damit einer individuellen Gesundheits- und Lebensgefährdung weiterhin fort, selbst wenn unter den vergleichsweise sicheren Umständen in Deutschland eine psychische Stabilisierung durch konsequente Vermeidung der sogenannten "Trigger" erfolgt sein sollte. Nach Überzeugung des Gerichts ist davon auszugehen, dass es bei der Klägerin nach einer erzwungenen Rückkehr in ihr Herkunftsland Serbien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vermutlich innerhalb weniger Wochen zu einer massiven Verschärfung der Erkrankung im Sinne einer Retraumatisierung mit suizidalen Impulsen und Handlungen und damit zu einer individuellen Gesundheits- und Lebensgefährdung kommen wird. [...] Diese Einschätzung sei nach den Ausführungen des PD Dr. med. ... unabhängig davon, ob im Herkunftsland Behandlungsmöglichkeiten bestehen. Denn selbst wenn dort entsprechende Behandlungsmöglichkeiten gegeben sein sollten, würde durch die zwangsweise Rückkehr ein Prozess der Verschlimmerung in Gang gesetzt, der auch durch eine unmittelbare Behandlung nicht in der Form aufgefangen werden könnte, dass die lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes bei der Klägerin verhindert werden könnte. Das Gericht sieht keinen Anlass, an dieser ausführlich begründeten fachärztlichen Stellungnahme zu zweifeln und ist davon überzeugt, dass die aufgezeigten Gefahren einer massiven Verschärfung der

Erkrankung im Sinne einer Retraumatisierung mit suizidalen Impulsen und Handlungen und damit einer individuellen Gesundheits- und Lebensgefährdung der Klägerin nach der individuellen Ausprägung der Erkrankung der Klägerin weiterhin fortbestehen. [...]

Der Fall von Frau N. aus Serbien

Wie verheerend die Folgen dieser Neuregelungen im Einzelfall waren und bis heute sind, möchte ich am Beispiel einer Mandantin von mir, Frau N, und ihrer Familie berichten. Frau N. ist Rom*nja und lebte mit ihrer Familie zusammen mit weiteren Familien und Verwandten in einer Siedlung in Südserbien. Die Familien entschlossen sich noch vor 2015 gemeinsam zur Flucht, als ihre Region systematisch heimgesucht wurde von Organisierter Kriminalität. Systematisch wurden Frauen und Mädchen verschleppt und in die Zwangsprostitution gezwungen. Teilweise wurden sie später tot oder schwer verletzt zurückgebracht, oft genug schlicht aus fahrenden Autos herausgestoßen. Frau N., ihr Mann, ihre Eltern und erwachsenen Geschwister flohen nach Deutschland. Wir vertraten Frau N. in NRW, sowie weitere Mitglieder ihrer Familie in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Frau N. war selbst vor den Augen ihrer Familie verschleppt worden. Sie ist über längeren Zeitraum Opfer schwerster sexueller Verbrechen. In Serbien gab es keinerlei Hilfe durch die Polizei, die nach Wahrnehmung der Familie die kriminellen Aktivitäten deckte bzw. Teil des kriminellen Netzwerkes war. Weder in Serbien noch nach Ankunft in Deutschland hatte sie eine medizinische oder psychologische Behandlung oder Betreuung angeboten bekommen. Ein Screening, ob es sich bei ihr um eine vulnerable Person handeln könnte, hat in der Aufnahmeeinrichtung in NRW nicht stattgefunden. Die Anhörung beim BAMF wurde durch einen männlichen Einzelentscheider in Gegenwart eines männlichen Dolmetschers durchgeführt. Auf die Frage des Entscheiders, warum sie geflohen sei, antwortete sie laut Anhörungsprotokoll. *„Da kamen immer diese schwarzen Autos.“* Auf Nachfrage erklärte sie: *„Da waren diese Männer. Sie packten mich. Ich musste in ein Auto.“* Danach verstummte die Mandantin. Sie reagierte auf keine Frage mehr. Das Anhörungsprotokoll enthält den Vermerk, dass die Anhörung abgebrochen wurde, weil die Mandantin nach dreimaliger Nachfrage nicht mehr antwortete, was ihr denn passiert sei anschließend. Es wurde nicht von Amts wegen die Anhörung abgebrochen, um sie mit einer Sonderbeauftragten für Opfer sexueller Gewalt fortzusetzen. Der Asylantrag wurde stattdessen als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Die in Folge der erlittenen, massiven Gewalt schwerst-traumatisierte Mandantin war nicht in der Lage, auf diese Fragen zu antworten. Sie hatte großes Glück, dass ihr Vater sehr gut Deutsch sprach und früher schon in Deutschland gelebt hatte. Er kontaktierte uns in der einwöchigen Klagefrist und ich konnte fristgerecht Klage einreichen und einen Antrag auf

einstweiligen Rechtsschutz gem. § 80 V VwGO stellen. Der erste Antrag gem. § 80 V VwGO wurde vom Verwaltungsgericht abgelehnt - binnen Stunden. Nach einem ersten Gespräch mit der Mandantin und dem Vater und dem ersten Eindruck, den die offenkundig hilfs- und behandlungsbedürftige Mandantin machte, stellten wir umgehend zu der Trauma-Ambulanz der LVR-Klinik Düsseldorf einen ersten Kontakt her und bekamen tatsächlich einen schnellen Termin für eine sog. Erstsicht, schon eine Woche später. Die Erstsicht von nicht einmal einer Seite bestätigte die erste Vermutung, dass bei der Mandantin der Verdacht auf eine massive Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) i.V.m. einer schweren Depression und Suizidalität vorliegt. Ein mit dieser Erstsicht gestellter Abänderungsantrag gem. § 80 VII VwGO wurde wiederum binnen Stunden vom Gericht abgelehnt, da dieses Schreiben der Klinik nicht den gesetzlichen Anforderungen an ein medizinisches Attest genügen würde - was ich auch nicht behauptet hatte, sondern nur versuchte, das Gericht zu überzeugen, dass wir Zeit benötigen, um hier Zeit und Raum zu finden, um der Mandantin die Möglichkeit zu geben, Worte zu finden für das Unausprechliche. Binnen kürzester Zeit, d.h. nach drei Wochen, lag dann eine Stellungnahme der LVR-Klinik vor - von fast 10 Seiten Umfang. Es war der Klinik gelungen, ein Setting herzustellen, mit einer geschulten Dolmetscherin und einer in der Behandlung traumatisierter Migrant*innen erfahrenen psychologischen Psychotherapeutin, die der Mandantin genau diesen Raum gegeben haben, der nötig war. Die in der Erstsicht geäußerte Vermutung bestätigte sich, eine PTBS i.V.m. einer schweren Depression lagen vor, psychologische Testergebnisse bestätigten dies, und es gab aus medizinischer Sicht keinerlei Zweifel an der Vorfluchtbedingtheit dieses Leidens. Dem folgenden neuen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 80 VII VwGO gab das Gericht nunmehr statt. Im Ergebnis erhielt Frau N. durch Urteil einen medizinischen Abschiebungsschutz gem. § 60 VII S. 1 AufenthG - aber kein politisches Asyl! Obwohl die Mandantin Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung durch Dritte geworden war, ohne dass der serbische Staat willens oder in der Lage war, sie davor effektiv landesweit zu schützen, bekam sie „nur“ einen menschenrechtlichen Abschiebungsschutz. Ebenso wie die weiblichen Familienmitglieder in Schleswig-Holstein und in Rheinland-Pfalz. Wieviel Arbeit und Mühe für das doch Offensichtliche! Und dies nur deshalb, weil der deutsche Staat seine schon europarechtlich begründeten Verpflichtungen auf frühestmögliche Identifikation vulnerabler Personen nicht ansatzweise umsetzte und dies bis heute bundesweit nicht tut. Man mag sich nicht vorstellen, wie viele betroffene Rom*nja nicht die Möglichkeit hatten, effektiven Rechtsschutz und Zugang zu so hochwertiger Hilfe wie durch die LVR-Kliniken zu bekommen. In wie vielen Fällen werden Rom*nja trotz erlittenem Leid an die Tatorte zurückgestoßen... Man mag nicht darüber nachdenken.

2. VG Bremen (7. Kammer), Urteil vom 01.07.2022 – 7 K 285/19

Amtlicher Leitsatz

Isolierter Folgeschutzantrag hinsichtlich eines Abschiebungsverbots bezüglich Bosnien-Herzegowina im Einzelfall.

Tenor:

2 Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Oktober 2018 verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Bezug auf Bosnien und Herzegowina festzustellen.

Der ... im ehemaligen Jugoslawien geborene Kläger ist nach eigenen Angaben bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger vom Volk der Roma und islamischer Religionszugehörigkeit. Er lebt mit seiner Frau und acht gemeinsamen Kindern gleicher Staatsangehörigkeit in B. und verfügt derzeit über eine Aufenthaltserlaubnis.

3 Der Kläger reiste am 2. Oktober 2014 wohl erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte mitsamt seiner Familie am 10. Oktober 2014 einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 15. Januar 2015 lehnte die Beklagte die Anträge auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet ab, erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen und drohte ihnen die Abschiebung nach Bosnien und Herzegowina an. Mit Urteil vom 23. Februar 2016 wies das Verwaltungsgericht ... die erhobene Klage, hinsichtlich der Asylanerkennung und der Flüchtlingsanerkennung als offensichtlich unbegründet, ab. Der Kläger wurde mit seiner Familie bereits am 9. Februar 2016 mit seiner Familie nach Bosnien und Herzegowina abgeschoben. Zuvor war bereits ein Eilantrag ... abgelehnt worden.

4 Nach Wiedereinreise zu einem unbekanntem Zeitpunkt stellte der Kläger am 5. Oktober 2018 beim Bundesamt einen Antrag auf Abschiebungsschutz. Er leide unter Kriegstraumata mit posttraumatischer Belastungsstörung, die sich in Bosnien verschlimmern würden, weil er keine angemessene medizinische Betreuung dort erhalte und dort keine Krankenversicherung bekomme. Er legte zwei kurze ärztliche Atteste aus dem Jahre 2015 vor.

5 Mit Bescheid vom 18. Oktober 2018 (Az. 7641802-122) lehnte das Bundesamt den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 15. Januar 2015 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs.

5 und 7 des AufenthG ab. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen. In der Rechtsbehelfsbelehrung wurde das Verwaltungsgericht bezeichnet.

6Der Kläger hat am 7. November 2018 Klage beim Verwaltungsgericht ... erhoben.

7Mit Verweisungsbeschluss vom 4. Februar 2019 hat das Verwaltungsgericht Münster sich für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Bremen verwiesen.

8Zur Begründung seiner Klage legte der Kläger ärztliche Atteste und Stellungnahmen sowie ein im ausländerrechtlichen Verfahren angefertigtes amtsärztliches Gutachten des psychiatrischen ... vom 23. August 2021 vor. Auf das amtsärztliche Gutachten, welches eine dauerhafte Reiseunfähigkeit wegen Vorliegens einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer schweren Depressionen Episode mit psychotischen Symptomen und der drohenden Umsetzung impulsiver Suizidgedanken annimmt und von einer krankheitsbedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit wegen deutlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit ausgeht, wird umfassend Bezug genommen.

9Der Kläger beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 18.10.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu gewähren.

10Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

11Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid. Eine Behandlung des Klägers könne im Herkunftsstaat fortgeführt werden. Es sei nicht erkennbar, dass für die vorgetragene Erkrankung eine erforderliche medizinische Behandlung aus finanziellen Gründen scheitern könnte.

12Mit Beschluss vom 20. Januar 2021 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden.

13Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Das Gericht hat zudem Beweis erhoben durch Vernehmung seiner Ehefrau, ..., als Zeugin. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

14Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die in

das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind. Entscheidungsgründe:

15 I. Die als Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) maßgeblichen Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Bezug auf Bosnien und Herzegowina. Der entgegenstehende Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

16 I. Soweit ein Ausländer isoliert begehrt, dass eine mit einer früheren ablehnenden Asylentscheidung verbundene Feststellung, dass Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen, aufgehoben beziehungsweise das Verfahren wieder aufgenommen wird (isolierter Folgeschutzantrag bezüglich nationaler Abschiebungshindernisse), ist nach der allgemeinen Gesetzessystematik zur Durchbrechung der Bestandskraft das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erforderlich. Folge eines solchen isolierten Folgeschutzantrags ist, dass das Begehren am Maßstab des § 51 VwVfG zu prüfen ist. Dabei ist zu beachten, dass es sich um ein gestuftes Verfahren handelt, für das im Einzelnen die allgemeinen Vorschriften gelten. Der Anspruch des Betroffenen gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG ist letztlich auf eine Entscheidung über die Aufhebung oder Änderung des in Frage stehenden Verwaltungsakts gerichtet (VG Würzburg, Urteil vom 16. Dezember 2020 - W 6 K 20.31183, juris Rn. 15)

17 2. Die Anforderungen nach § 51 Abs. 1 VwVfG sind vorliegend erfüllt.

18 a. Ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 VwVfG setzt voraus, dass sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich, das heißt nach Abschluss des früheren Asylverfahrens, zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung über sein Asylbegehren herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG).

19 Es kann dahinstehen, ob nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens des Klägers ist eine neue Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG eingetreten ist. Denn

jedenfalls liegt im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung mit dem amtsärztlichen Gutachten des psychiatrischen ... vom 23. August 2021 ein neues Beweismittel im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG vor.

20 b. Darüber hinaus und selbstständig tragend hat der Kläger einen Anspruch auf ordnungsgemäße Ermessensausübung über ein sogenannten Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nach §§ 51 Abs. 5, 48 Abs. 1 Satz 1, 49 Abs. 1 VwVfG, der sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 GG im vorliegenden Einzelfall zu einem strikten Rechtsanspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verdichtet (Ermessensreduzierung auf Null, vgl. VG Augsburg, Urteil vom 25. April 2005 - Au 8 K 03.30703, juris Rn. 28).

21 3. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers hinsichtlich des Zielstaats Bosnien-Herzegowina liegen vor.

22 a. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Erfasst sind demnach grundsätzlich nur existenzielle Gefahren, die dem Asylantragsteller individuell drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15/12, juris Rn. 37; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Januar 2020 - 13 A 11356/19, juris Rn. 72). Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur bei einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist.

23 Dabei erfasst die Regelung in § 60 Abs. 7 AufenthG nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein im Zielstaat zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist. In die Beurteilung miteinzubeziehen und bei der Gefahrenprognose zu berücksichtigen sind sämtliche zielstaatsbezogenen Umstände, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen können. Hierbei muss eine beachtliche

Wahrscheinlichkeit bestehen, dass dem Ausländer bei einer Rückkehr die in der Vorschrift genannte Gefahr droht. Dabei ist eine einzelfallbezogene Betrachtung der individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation anzulegen. Eine wesentliche Verschlechterung liegt nicht schon bei jeder zu befürchtenden ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustands vor. Erforderlich ist, dass die Gefahr der Krankheitsverschlechterung erheblich und konkret ist. Sie ist erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, und konkret, wenn der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in eine solche Lage geriete, weil er keine adäquate Behandlung bzw. sonst keine wirksame Hilfe erlangen kann. Eine solche Gefahr kann auch vorliegen durch den Wegfall der erforderlichen Betreuung und dem Fehlen der Überwachung notwendiger medikamentöser oder ärztlicher Behandlung durch eine Betreuungsperson oder Einrichtung im Herkunftsstaat. Weiter ist festzuhalten, dass eine mögliche Dekompensation mit Suizidalität für sich nicht ausreicht. Der Umstand, dass suizidale Handlungen bei einer Abschiebung bzw. Unterbrechung der Behandlung nicht völlig ausgeschlossen werden können, genügt für sich nicht, sofern keine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht (VG Würzburg, Urteil vom 12. September 2022 - W 8 K 21.31212, juris Rn. 21 f. m. w. N. aus der höchstrichterlichen Rspr.).

24 b. Eine solche aus der Person des Klägers resultierende spezifische Gefahr ist vorliegend anzunehmen. Nach den konkreten Umständen des vorliegenden Einzelfalles besteht die beachtlich wahrscheinliche Gefahr, dass sich der Gesundheitszustand des Klägers bei einer Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina alsbald erheblich verschlechtern würde und ein krankheitsbedingter Selbstmord ernsthaft droht, so dass ihm eine Rückkehr in sein Herkunftsland nicht zumutbar ist.

25 Zwar können nach der vorliegenden Auskunftslage psychische Erkrankungen grundsätzlich medikamentös in Bosnien-Herzegowina behandelt werden. Die medizinische Versorgung im Land ist mit EU-Standards noch nicht zu vergleichen und ist oft bezüglich technischer Ausstattung, hygienischen Verhältnissen und fachlicher Ausbildung problematisch (Auswärtiges Amt - Bericht zur Einstufung von Bosnien und Herzegowina als sicheres Herkunftsland - Stand: Februar 2021). Die ärztliche Versorgung - gemessen an der Anzahl der Ärzte im Verhältnis zur Bevölkerungszahl - ist in allen Ländern der Region mit am schlechtesten in Europa. Korruption in Bosnien und Herzegowina trifft auch auf das Gesundheitswesen zu. Grundsätzlich sind alle Arbeitstätigen, Rentner und als arbeitslos gemeldete Personen gesetzlich krankenversichert. Das Krankenversicherungsgesetz deckt

aber nur Rückkehrer ab, die bereits vor ihrer Ausreise krankenversichert waren. Alle Vorschulkinder, Schüler bis 18 Jahre, Kinder von 15 bis 18 Jahren, die keine weitere Ausbildung machen, Studenten bis 26 Jahre, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose sowie alle Personen ab 65 Jahren sind krankenversichert. Der für viele Gesundheitsleistungen zu erbringende Eigenanteil an den Kosten kann zu einer eingeschränkten Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen führen. Nach Schätzungen des Helsinki-Komitees haben etwa 60% der Bevölkerung, darunter auch Kinder, keinen Zugang zu einer regelmäßigen Gesundheitsvorsorge. (Auswärtiges Amt - Bericht zur Einstufung von Bosnien und Herzegowina als sicheres Herkunftsland - Stand: Februar 2021). Insgesamt sind viele - insbesondere staatliche - medizinische Einrichtungen, vor allem außerhalb von Sarajewo, in einem schlechten Zustand. Ärzte und Pflegepersonal wandern zunehmend ins Ausland ab, vorwiegend nach Deutschland. Die finanzielle Ausstattung des gesamten Gesundheitswesens ist vorwiegend wegen ineffizienten Mitteleinsatzes unzureichend. Gängige Medikamente sind auf dem örtlichen Markt erhältlich und werden, soweit Krankenversicherungsschutz besteht, bei ärztlicher Verordnung von der Krankenversicherung bezahlt. Kosten für Spezialmedikamente werden in der Regel nicht erstattet. Sie können auf dem I.weg oder privat aus dem Ausland beschafft werden. Die Insulinversorgung, die ausschließlich gegen Rezeptvorlage und kostenlos in Apotheken erfolgt, ist grundsätzlich gewährleistet (Auswärtiges Amt - Bericht zur Einstufung von Bosnien und Herzegowina als sicheres Herkunftsland - Stand: Februar 2021). Die schlechte Haushaltslage erschwert die Versorgung von Pflegefällen. Zur Behandlung psychisch Kranker und traumatisierter Personen fehlt es weitgehend an ausreichend qualifizierten Ärzten und an klinischen Psychologen und Sozialarbeitern. Therapien beschränken sich überwiegend auf Medikamentengaben. Nur einige wenige NGOs bieten psychosoziale Behandlung in Form von Gesprächs- und Selbsthilfegruppen und Beschäftigungsinitiativen an. Eine adäquate Therapie Traumatisierter ist weiterhin nur unzureichend möglich (Auswärtiges Amt - Bericht zur Einstufung von Bosnien und Herzegowina als sicheres Herkunftsland - Stand: Februar 2021).

26Das Gericht ist im vorliegenden Einzelfall aufgrund der Feststellungen des amtsärztlichen Gutachtens des psychiatrischen ... vom 23. August 2021 und des Ergebnisses der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Kläger schwer psychisch krank ist und dass sich sein Gesundheitszustand bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald wesentlich verschlimmern würde, bis hin zu einem Selbstmord. Denn die ärztlicherseits festgestellten Erkrankungen und getroffenen Diagnosen lassen einerseits beim Kläger einen gesundheitlichen Gesamtzustand erkennen, der eine

psychiatrische Behandlung zusammen mit entsprechender Medikation zwingend indiziert. Andererseits führt der Gesundheitszustand des Klägers dazu, dass er nicht in der Lage ist, alleine zu leben, seine täglichen Angelegenheiten allein zu besorgen und insbesondere die notwendige medizinische Behandlung und Medikation auf Dauer zuverlässig sicherzustellen. Er ist nach dem persönlichen Eindruck des Einzelrichters in der mündlichen Verhandlung und den glaubhaften Angaben der Zeugin vielmehr in großem Umfang auf die Hilfe anderer angewiesen. Eine Sicherstellung seiner Behandlung und intensiven Betreuung im Herkunftsland ist - selbst unter der vom Einzelrichter für äußerst unsicher erachteten Annahme, dass er Krankenversicherungsschutz erhalte und erforderliche Zuzahlungen aufbringen könnte - nicht ersichtlich. Seine Ehefrau könnte dies bei unterstellter Rückkehr im Familienverband neben der Sorge um die acht gemeinsamen Kinder keinesfalls stemmen. Bereits beim vorangegangenen Aufenthalt der Familie im Herkunftsland ist ihr dies kaum gelungen. Der stark traumatisierte und angstgeplagte Kläger würde voraussichtlich im Zielstaat krankheitsbedingt seine Angelegenheiten nicht geregelt bekommen, keine Therapie erhalten, seine Medikamente weder organisiert bekommen noch einnehmen und sich sodann das Leben nehmen. ...“

3. VG Bremen (7. Kammer), Beschluss vom 18.05.2022 – 7 V 409/22

Titel: geschlechtsspezifische Verfolgung

Amtliche Leitsätze:

- 1. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Offensichtlichkeitsentscheidung. (Rn. 22)*
- 2. Zur Annahme, dass der Antragstellerin abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat geschlechtsspezifische Verfolgung (Folgen eines Kinderbrauthandels) droht. (Rn. 18)*
- 3. Das Treffen einer Entscheidung ohne naheliegende und zumutbare Sachverhaltsaufklärung durch die Asylbehörde steht einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet entgegen (Rn. 20)*

Tenor:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 7 K 408/22 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 3.500,00 Euro festgesetzt.

1Die Antragsteller begehren Eilrechtsschutz gegen die ihnen - infolge der Ablehnung ihres Asylantrags - angedrohte Abschiebung in die Republik Nordmazedonien.

2Die Antragsteller sind nach eigenen Angaben nordmazedonische Staatsangehörige vom Volk der Roma und stammen aus der Stadt Die Antragstellerin zu 1) ist die Mutter und der Antragsteller zu 2) ist der Vater der Antragstellerin zu 3). Sie reisten nach eigenen Angaben am 18. November 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 5. Januar 2022 Asylanträge.

3Im Rahmen der persönlichen Anhörung der Antragstellerin zu 1) und des Antragstellers zu 2) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 7. Februar 2022 trugen sie im Wesentlichen vor, dass die Antragstellerin zu 1) als Kind von ihrer Mutter zum Betteln auf die Straße gezwungen und misshandelt worden sei. Mit dreizehn Jahren sei sie dann an einen älteren Mann „verkauft“ worden. Diesem sei sie nach einer Woche entlaufen. Später sei sie noch ein weiteres Mal an einen Mann „verkauft“ worden, bei dem sie einen Monat geblieben sei. Später habe die Mutter der Antragstellerin zu 1) die Scheidung ihrer Tochter

vom Antragsteller zu 2) verlangt. Es habe wegen der Geschehnisse auch ein Gerichtsverfahren gegeben, das jedoch eingestellt worden sei. Nach dem Tod ihrer Mutter vor etwa einem Jahr habe dann der erste Mann, an den die Antragstellerin zu 1) „verkauft“ worden sei, Ansprüche auf sie geltend gemacht und den Antragsteller zu 2) bedroht. Weitere Probleme gebe es mit einem Mann, der vom Antragsteller zu 2) Geld fordere, dass der verstorbene Vater des Antragstellers zu 2) diesem geschuldet habe. Auch dieser sei eine Bedrohung für die Familie.

4Die Antragsteller legten im Rahmen der Anhörung Unterlagen in mazedonischer Sprache vor. Eine Übersetzung wurde behördlich verfügt, findet sich aber weder in den - nicht paginierten - Akten, noch wird auf sie im Asylbescheid Bezug genommen.

5Mit Bescheid vom 3. März 2022 lehnte das Bundesamt die Anträge der Antragsteller auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung sowie auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1 bis 3) und stellte fest, dass die Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen (Ziffer 4). Ferner wurden die Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und ihnen wurde die Abschiebung nach „Nord Mazedonien“ angedroht. Die Vollziehung der Abschiebeandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt (Ziffer 5). Weiterhin wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet und auf zehn Monate ab dem Tag der Ausreise befristet (Ziffer 6). Schließlich wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 7). Wegen der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

6Am 9. März 2022 haben die Antragsteller Klage erhoben (Az.: 7 K 408/22) und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung machten die Antragsteller geltend, dass der „Käufer“ von 2015 auch heute noch auf seinem Recht an der Antragstellerin zu 2) beharre. Die Antragstellerin zu 2) sei zum Zeitpunkt des Todes ihrer Mutter noch minderjährig gewesen. Die Antragsteller seien frühestmöglich und im ursächlichen Zusammenhang mit den Geschehnissen aus Nordmazedonien ausgereist. Den Antragstellern sei bei der Anhörung zum Schutzbegehren vermittelt worden, dass es sich nur um eine vorsorgliche Anhörung handele. Die Antragstellerin zu 2) habe im Januar 2022 eine weitere

Tochter geboren. Zwischenzeitlich sei die Antragstellerin zu 2) stationär in die Psychiatrie aufgenommen worden.

7Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag entgegen und verweist zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

8Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

9Der Einzelrichter ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes für die Entscheidung zuständig, § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG).

10Der Eilantrag hat Erfolg.

11 1. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) ausgesprochene Abschiebungsandrohung. Da sich diese darauf stützt, dass der Antrag auf Asylanerkennung, auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde und festgestellt wurde, dass kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG besteht, hat das Verwaltungsgericht auch diese Fragen zum Gegenstand zu machen (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93, juris Rn. 93).

12Bei dem gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 AsylG hat der Gesetzgeber ein grundsätzlich vorrangiges Vollziehungsinteresse anerkannt. Diese von dem allgemeinen Grundsatz des § 80 Abs. 1 VwGO abweichende Regelung bringt den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass ein Asylsuchender, gegen den eine Abschiebungsandrohung des Bundesamts nach §§ 34, 36 AsylG ergangen ist, sich grundsätzlich nicht bis zur Entscheidung über die Klage im Inland aufhalten darf. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kommt nur in Betracht, wenn ein besonderes Interesse des betreffenden Asylbewerbers anzuerkennen ist, trotz des erklärten Willens des Gesetzgebers den Ausgang des Gerichtsverfahrens im Inland abzuwarten. Das Interesse eines Antragstellers, vorläufig von der Abschiebung verschont zu bleiben, überwiegt nur dann, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen (§ 36 Abs. 4 AsylG). Ernstliche Zweifel liegen vor,

wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, a.a.O. Rn. 99).

13 Ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen, § 30 Abs. 1 AsylG. Das ist nur dann der Fall, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung sich die Ablehnung des Antrags geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 21. Juli 2000 - 2 BvR 1429/98, juris). Ein Asylantrag ist insbesondere dann offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalls offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält (§ 30 Abs. 2 AsylG) oder einer der in § 30 Abs. 3 AsylG enumerativ genannten Tatbestände vorliegt.

14 Gemäß § 29a Abs. 1 AsylG ist der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG (sicherer Herkunftsstaat) als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht. Die Vermutung, dass dem Ausländer keine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, wird widerlegt, wenn er die Umstände seiner Verfolgung bzw. des drohenden ernsthaften Schadens schlüssig und substantiiert vorträgt. Zur Substantiierung trägt insoweit bei, wenn der Asylbewerber die Beweismittel vorlegt oder benennt, die nach den Umständen von ihm erwartet werden können (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1507/93, juris Rn. 98).

15 Gemäß § 29a Abs. 2 AsylG i. V. m. Anlage II zum AsylG ist „Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik“, 2019 in „Republik Nordmazedonien“ umbenannt, ein sicherer Herkunftsstaat.

16 Unter Berücksichtigung des vorstehend dargelegten Prüfungsmaßstabs bestehen nach derzeit geltender Rechtslage ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Offensichtlichkeitsentscheidung des Bundesamtes.

17a. Der Einzelrichter hat nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung durchgreifende Bedenken gegen den Offensichtlichkeitsausspruch bezogen auf individuelle Verfolgungsgründe der Antragstellerin zu 2).

18 Die von den Antragstellern angegebenen Tatsachen und Beweismittel begründen die Annahme, dass der Antragstellerin zu 2) abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne der § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG droht. Die Antragstellerin zu 2) ist danach als weibliches Kind von ihrer Mutter zweimal an deutlich ältere Männer verkauft worden. Der erste dieser Männer geht wegen seiner Geldleistungen an die Mutter der Antragstellerin zu 2) und möglicherweise aufgrund tradierter Vorstellungen von Mitgliedern der Volksgruppe davon aus, einen Anspruch auf die Antragstellerin zu 2) zu haben. Als Kind war die Antragstellerin zu 2) diesem Kinderbrauthandel, der von einflussreichen Personen in der (Teil-) Gesellschaft bzw. Volksgruppe getragen zu sein scheint, schutzlos ausgeliefert. Nach ihrer Volljährigkeit hat sie sich nun den erneuten Besitzansprüchen des „Käufers“ durch Flucht entzogen. Anhaltspunkte für eine fehlende Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Angaben sind derzeit nicht ersichtlich. Es dürfte auch - trotz des Abwartens der Reisepassausstellung nach Volljährigkeit - von einer Flucht aufgrund der erlittenen geschlechtsspezifischen Vorverfolgung auszugehen sein.

19 Bezüglich der Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des nordmazedonischen Staates im vorliegenden Einzelfall sind weitere Ermittlungen erforderlich. Allein aus den für die Zwecke des Eilverfahrens gesichteten Erkenntnismitteln ist bisher nicht ersichtlich, dass der nordmazedonische Staat hinreichende Bemühungen entfaltet, um Kinder der Volksgruppe der Roma vor geschlechtsspezifischer Verfolgung in Form von Kinderbrauthandel sowie Frauen in der spezifischen Situation der Klägerin vor späteren Besitzansprüchen der „Käufer“ zu schützen. Weiter liegt dem Gericht bisher - trotz einer entsprechenden behördlichen Verfügung in der Asylakte - keine Übersetzung der von den vorgelegten Dokumente in mazedonischer Sprache vor, bei denen es sich um Gerichtsunterlagen aus einem eingestellten Prozess gegen die Mutter handeln soll.

20 Das Bundesamt hat mangels Würdigung der von den Antragstellern vorgelegten Dokumente über die Anträge entschieden, ohne naheliegende und zumutbare Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Allein dies steht - selbstständig tragend - einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben entgegen. Die weitere Sachverhaltsermittlung hat nun im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zu erfolgen.

21 Insofern haben die Antragsteller Tatsachen vorgetragen, die geeignet sind, ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides zu begründen und die Vermutung des Art. 16 a Abs. 3 Satz 2 GG i. V. m. § 29a Abs. 2 und Anlage II AsylG, dass der Antragstellerin zu 2) in der Republik Nordmazedonien keine Verfolgung und kein ernsthafter Schaden drohen, zu erschüttern.

22b. Schließlich bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Offensichtlichkeitsentscheidung bezüglich der Antragsteller zu 1) sowie der Antragstellerin zu 3) jedenfalls insoweit, als für diese Antragsteller nach dem Vorstehenden jedenfalls auch die Möglichkeit einer Zuerkennung der Familienflüchtlingseigenschaft nach § 26 AsylG besteht.

... “

4. VG Bremen, Urteil vom 01.07.2022 - 7 K 427/20 –

asyl.net: M30938

<https://www.asyl.net/rsdb/m30938>

Leitsatz:

Subsidiärer Schutz hinsichtlich Nordmazedoniens wegen unmenschlicher Haftbedingungen:

In Nordmazedonien drohen bei Inhaftierung sehr schlechte, hinsichtlich Raumverhältnissen, Hygiene und Gesundheitsversorgung nicht akzeptable Haftbedingungen und damit eine unmenschliche Behandlung gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG. Die Einschätzung des Auswärtigen Amtes aus dem Bericht zur Einstufung Nordmazedoniens als sicheres Herkunftsland, wonach die Haftbedingungen in Nordmazedonien EU-Mindeststandards entsprechen, ist angesichts der detaillierten Ausführungen des Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (CPT) aus Juli 2021 nicht belastbar.

(Leitsätze der Redaktion)

Siehe auch:

- [Report to the Government of North Macedonia on the visit to North Macedonia carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment \(CPT\) from 7 to 9 December 2020](#), 29. Juli 2021

Auszüge:

[...]

III. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes. Ihm droht im Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG durch einen in § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG genannten Akteur. [...]

Der erkennende Einzelrichter ist davon überzeugt, dass dem Kläger vor seiner Ausreise eine unmenschliche Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG drohte.

Der Einzelrichter geht davon aus, dass die Schilderungen des Klägers zutreffen und er aufgrund der Ereignisse in seinem Herkunftsland unmittelbar von Haft und schwer menschenrechtswidrigen Bedingungen durch die Republik Nordmazedonien betroffen und nach seinem Entweichen weiterhin bedroht war. Es sprechen auch keine stichhaltigen Gründe im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU dagegen, dass entsprechende Übergriffe auf Leib und Leben des Klägers bei einer Rückkehr in seinen Heimatort drohen würden. [...]

Der erkennende Einzelrichter schließt sich der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft an, dass dem Kläger eine Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt bzw. einem Trakt einer Justizvollzugsanstalt droht, der sehr schlechte, sowohl von den Raumverhältnissen als auch von der Hygiene und Gesundheitsversorgung nicht akzeptable Haftbedingungen aufweist. Dies deckt sich sowohl weitgehend mit den vorliegenden Erkenntnismitteln als auch mit den Schilderungen des Klägers, der die menschenrechtswidrigen Zustände der Haft jahrelang erlitten hat.

*Angesichts der detaillierten Ausführungen des Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (CPT) in dem Bericht "Report to the Government of North Macedonia on the visit to North Macedonia carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT)" vom 29. Juli 2021 (<https://rm.coe.int/1680a359cb>) hält der Einzelrichter die pauschale Einschätzung des Auswärtigen Amtes, dass die Haftbedingungen "EU-Mindeststandards" entsprechen, aus dem Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Nordmazedonien als sicheres Herkunftsland vom 3. Juni 2021 für nicht belastbar.
[...]*

B. (K)ein Bleiberecht für geduldete Rom*nja?

I. Das Humanitäres Bleiberecht – Eine Angebot mit Grenzen

Ohne Zweifel hat es in der vergangenen Jahren Fortschritte im Bereich des humanitären Aufenthaltsrechts gegeben. Bundesgesetzliche Regelungen wie §§ 25a und 25b AufenthG, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen gem. § 60c und § 60d AufenthG sollten einen bundeseinheitlichen Rahmen bieten und transparente Regeln definieren, unter welchen Umständen langzeitgeduldete Menschen ein Aufenthaltsrecht erhalten können.

Nur greifen diese Regelungen in vielen Fällen nicht bei geduldeten Rom*nja.

Der Bericht der Antiziganismus-Kommission weist zutreffend auf folgenden Teufelskreis hin:

„... Regelungen des Aufenthaltsrechts, die letztlich zu der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen können, schreiben Voraussetzungen fest, wie eine bestimmte Anzahl von Jahren des Aufenthalts in der Bundesrepublik oder eine selbstständige Sicherung des Lebensunterhaltes. Aufgrund der mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus verbundenen langjährigen Marginalisierung und vor dem Hintergrund der alltäglichen antiziganistischen Diskriminierung ist es jedoch für viele Rom_nja unmöglich, beispielsweise angemessenen Wohnraum oder eine selbstständige Unterhaltssicherung zu erreichen. Damit entsteht ein Teufelskreis, der viele Familien seit Jahren weiter ins gesellschaftliche Abseits drängt. Selbstorganisationen migrantischer Rom_nja sind daher tagtäglich mit der Existenznot von Rom_nja befasst. Mit Rechtsmitteln und Protesten werden zwar in vielen Einzelfällen immer wieder befristete Duldungen („Kettenduldungen“) erreicht. Doch „Geduldete“ können nur auf Zeit bleiben, sie sind vom Grundsatz her nach wie vor ausreisepflichtig. Es liegt auf der Hand, dass mit diesem unsicheren Status keine Lebensperspektive begründet werden kann. Vor diesem Hintergrund entsteht die paradoxe Situation, dass auf der einen Seite ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verwehrt wird, weil Verfolgungsgründe im Herkunftsland nicht anerkannt werden. Auf der anderen Seite entstehen aufgrund nachgewiesener Abschiebungshinderungsgründe langjährige Aufenthalte, ohne dass die für eine gesellschaftliche Teilhabe und längerfristige Perspektive notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind.“⁷

⁷

Bericht der Antiziganismus-Kommission, a.a.O., S. 258

Hinzu kommt das Problem, dass Rom*nja oftmals über keinerlei Identitäts- und/oder Passpapiere in ihren Herkunftsstaaten verfügen.

Und hier schließt sich der Kreis:

Die Lebenssituation der Rom*nja in den europäischen Herkunftsländern ist bis heute geprägt von den Verheerungen des Vernichtungskrieges und Völkermordes Nazi-Deutschlands. Die Rom*nja, die heute aus Serbien, Mazedonien etc. nach Deutschland fliehen, sind die Kinder und Enkel der Überlebenden des Völkermordes an den Rom*nja. Aufgewachsen in einer Umgebung, die geprägt ist von den kriegsbedingt zerstörten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen. Sie fliehen vor den generationsübergreifenden Folgen des Krieges in das Land, das dieses Elend geprägt hat, um dort wiederum Ausgrenzung, Diskriminierung, Schutzlosigkeit und Angst vor deutschen Behörden zu erleben. Dies ist schlicht unerträglich!

II. Beispiel: Die Eheleute J. aus Serbien

Wie begrenzt nur das aktuelle humanitäre Bleiberecht in der Lage ist, Rom*nja eine Brücke zu einem Aufenthaltsrecht zu bauen, zeigt das Beispiel der Eheleute J. aus Serbien.

Schon seit 2009 leben die Eheleute J. aus Süd-Serbien in einer Stadt im Ruhrgebiet in NRW. Ihr Asylantrag wurde als „offensichtlich“ unbegründet abgelehnt. Ohne Pässe leben sie in Deutschland in einem Duldungsstatus gem. § 60b AufenthG, verbunden mit einem Arbeitsverbot. Beide Anfang 60, sind sie jeweils aber nicht „krank genug“ für einen medizinischen begründeten Abschiebungsschutz und ein ggf. daran anknüpfendes Aufenthaltsrecht gem. § 25 V AufenthG oder § 25 III AufenthG i.V.m. § 60 VII S. 1 AufenthG. Ohne formale Schul- oder Berufsausbildung und ohne formale Sprachzertifikate waren die Chancen auf ein Bleiberecht über Jahre nicht gegeben.

Mit Unterstützung der örtlichen Diakonie reichten wir 2022 einen Antrag auf Härtefallersuchen gem. § 23a AufenthG bei der HFK NRW ein. In dieser Eingabe nahmen wir ausdrücklich Bezug auf den Bericht der Antiziganismus-Kommission und die dortigen Forderungen nach einem allgemeinen, historisch begründeten Bleiberecht. In kurzer Zeit, Ende 2022 schon, bekamen wir über die Ausländerbehörde Nachricht, dass die HFK NRW unserem Antrag nachgekommen war und ein Härtefallersuchen an die Stadt gerichtet hatte.

Und da liegt es nun... Bis zum heutigen Tag hat die Stadt sich uns als Bevollmächtigten gegenüber nicht geäußert, ob und ggf. unter welchen ergänzenden Bedingungen die Stadt die

Entscheidung umsetzen will. Stattdessen erhalten die Mandanten weiterhin Duldungen gem. § 60b AufenthG - und dass, obwohl die HFK NRW ein Härtefallersuchen ausgesprochen hat.

Anders als z.B. in Rheinland-Pfalz sind in NRW-Ausländerbehörden nicht verpflichtet, ein Härtefallersuchen umzusetzen, so dass es in vielen Fällen - wie auch hier bei der Familie J. - zu der absurden Situation kommt, dass eine Ausländerbehörde sich über den Willen einer Institution des Landes NRW hinwegsetzt, an deren Entscheidungsprozess aber gerade auch Vertreter der Kommunen als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder der HFK beteiligt sind.

C. Das internationale Kosovo-Tribunal („Specialist Kosovo Chambers“) in Den Haag: eine neue Perspektive für Rom*nja als Opfer von Verbrechen im Kosovo?

I. HRW, April 6, 2023 „Kosovo: Kriegsverbrecherprozess in Den Haag gestartet - Straflosigkeit in Serbien weit verbreitet“⁸

Der ehemalige Präsident des Kosovo, Hashim Thaçi, am 9. November 2020 in den den Kosovo-Sonderkammern in Den Haag. © 2020 JERRY LAMPEN/EPA-EFE/Shutterstock

(Den Haag) – Der Prozess gegen den ehemaligen Präsidenten der Republik Kosovo Hashim Thaçi und drei weitere Personen, die wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt sind, macht deutlich, dass der Kampf um Gerechtigkeit auch noch 24 Jahre nach dem Kosovo-Krieg weitergeht. Der Prozess vor den Kosovo-Sonderkammern in Den Haag hat am 3. April 2023 begonnen.

Thaçi, ehemaliger Präsident und Premierminister des Kosovo, ist zusammen mit drei weiteren hochrangigen Politikern und gleichzeitig Mitgliedern der Kosovo-Befreiungsarmee (UCK) wegen Verbrechen angeklagt, die während und kurz nach dem Kosovo-Konflikt 1998/99, auch in Nordalbanien, begangen wurden. 78 Tage währte der Kosovo-Krieg, in dem die UCK gegen serbische und jugoslawische Streitkräfte kämpfte, bis ein NATO-Lufteinsatz sie aus dem Kosovo vertrieb. Thaçi trat nach der Anklageerhebung im November 2020 als Präsident zurück und wurde umgehend nach Den Haag überstellt.

„In diesem Prozess werden vier Personen beschuldigt, während und nach dem Krieg, also nach dem Ende der Kampfhandlungen, schreckliche Verbrechen begangen zu haben, auch gegen Angehörige verschiedener ethnischer Gruppen“, sagte Hugh Williamson, Direktor der Abteilung Europa- und Zentralasien von Human Rights Watch. „Dieser Prozess gibt den Opfern nach so vielen Jahren Gelegenheit zu erfahren, was passiert ist. Er zeigt, dass der Kosovo-Konflikt, aber auch die Kriege im ehemaligen Jugoslawien im Allgemeinen, noch immer mit einer allumfassenden Straflosigkeit einhergehen.“

Der Kosovo-Konflikt war von unzähligen Kriegsverbrechen geprägt, die zum allergrößten Teil durch serbische und jugoslawische Streitkräfte begangen wurden, wie etwa Morde, Vergewaltigungen, Folter, Zwangsvertreibungen und die koordinierte Überführung von mehr als 1.000 Leichen nach Serbien, wo sie in Massengräbern verscharrt wurden. Die serbische Regierung hat sich stets geweigert, die Standorte der Gräber bekannt zu geben. Nur wenige serbische Militärs und Politiker wurden wegen Kriegsverbrechen im Kosovo-Konflikt vor Gericht gestellt, darunter der ehemalige serbische und jugoslawische Präsident Slobodan Milosevic.

Die Idee für die Kosovo-Sonderkammern geht auf einen Bericht des Schweizer Europarat-Abgeordneten Dick Marty aus dem Jahr 2010 zurück, der sich mit schweren Verbrechen befasste, die mutmaßlich während und kurz nach dem Krieg von einigen UCK-Mitgliedern, darunter Thaçi, begangen wurden. Die Europäische Union richtete eine

⁸ <https://www.hrw.org/de/news/2023/04/06/kosovo-kriegsverbrecherprozess-den-haag-gestartet>

Sonderermittlungsgruppe ein, um diese Vorwürfe zu untersuchen. Sie kam 2014 zu dem Schluss, dass die Anklagen gerechtfertigt seien, und die EU richtete im Anschluss die Sonderkammern ein. Die US-amerikanische Regierung unterstützte diesen Schritt; bislang waren die Hauptankläger US-amerikanische Staatsangehörige.

Nachdem die Kosovo-Versammlung ein neues Gesetz erlassen und die Verfassung geändert hat, ist das Sondertribunal formaler Teil des kosovarischen Justizsystems. Der Sitz des Tribunals ist jedoch in den Niederlanden, da es in anderen Prozessen gegen UCK-Mitglieder zu Drohungen und Gewalt gegen Zeug*innen gekommen ist, darunter mindestens einem Todesfall. Das Tribunal setzt sich aus einem internationalen Team sowie Richter*innen, Staatsanwält*innen und einer Registrarin zusammen, da es Bedenken gibt, dass Informationen nach außen dringen und Zeug*innen eingeschüchtert werden könnten.

In dem Prozess geht es um vier Fälle von Kriegsverbrechen und sechs Fälle von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darunter Mord, Verschwindenlassen, Verfolgung und Folter. Die Staatsanwaltschaft wirft Thaçi sowie Kadri Veseli, dem ehemaligen Leiter des Nachrichtendienstes der UCK, Rexhep Selimi, dem Leiter der operativen Abteilung der UCK, und Jakup Krasniqi, dem Pressesprecher der UCK, vor, Teil einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung gewesen zu sein. Diese hätte zum Ziel gehabt, durch „rechtswidrige Einschüchterung, Misshandlung, Gewaltanwendung und Beseitigung von mutmaßlichen Oppositionellen“ den Kosovo zu kontrollieren. Zu den Opfern dieser mutmaßlichen Verbrechen gehören Serb*innen, Rom*nja und ethnische Albaner*innen, die als Kollaborateur*innen der serbischen Streitkräfte oder als politische Gegner*innen der UCK galten.

Die vier Angeklagten wurden am 4. und 5. November 2020 verhaftet und nach Den Haag überstellt. In dem Prozess vor den Kosovo-Spezialkammern haben sie Anspruch auf verschiedene Garantien für ein faires Verfahren, darunter die Unschuldsvermutung, das Recht auf Rechtsbeistand, das Recht, Beweise vorzulegen, das Recht, Zeugen zu befragen, und das Recht, Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen.

Angesichts der Einschüchterung von Zeug*innen in anderen Prozessen gegen ehemalige UCK-Mitglieder, ist der Zeugenschutz in diesem Prozess besonders wichtig, so Human Rights Watch. Das Gericht sollte außerdem dafür sorgen, dass die Öffentlichkeit im Kosovo und in Serbien regelmäßig über den Verlauf des Prozesses sowie über das Prinzip der individuellen strafrechtlichen Verantwortung informiert wird.

Neben Thaçi und den drei anderen Angeklagten laufen Prozesse gegen zwei ehemalige UCK-Mitglieder, Salih Mustafa und Pjetër Shala, sowie gegen zwei Mitglieder der Veteranenvereinigung der UCK. Sie wurden angeklagt und verurteilt, weil sie die Namen von Zeug*innen in anderen Fällen weitergegeben hatten. Mustafa wurde im Dezember 2022 wegen Kriegsverbrechen gegen gefangengenommene Kosovo-Albaner*innen zu 26 Jahren Gefängnis verurteilt; gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt. Der Prozess gegen Shala begann im Februar.

Nach Angaben der Vereinten Nationen und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz werden nach wie vor über 1.600 Opfer des Kosovo-Konflikts vermisst. Mehr als 400 von ihnen verschwanden nach dem Ende des Krieges im Juni 1999 und dem Einzug der NATO-Truppen in den Kosovo. Darunter befinden sich etwa 100 ethnische Albaner*innen, die übrigen sind hauptsächlich Roma und Serb*innen. Zu dieser Zeit gab es im Land

umfangreiche Missionen der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wobei der Kosovo mehrere Jahre unter Verwaltung der Vereinten Nationen stand.

Am 18. März 2023 vereinbarten der Kosovo und Serbien die Umsetzung eines von der EU unterstützten Abkommens über die Normalisierung der Beziehungen. Die Länder sagten außerdem zu, die Fälle von verschwundenen Personen gemeinsam aufzuklären.

Viele der Verbrechen, mit denen sich die Kosovo-Sonderkammern jetzt beschäftigen, wurden nicht vor den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) gebracht, da sie erst nach dem Ende der Kampfhandlungen am 12. Juni 1999 begangen wurden. Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) existierte wiederum zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Der IStGHJ hat Slobodan Milosevic und sechs seiner hochrangigen Mitarbeiter wegen schwerer Verbrechen im Kosovo angeklagt. Fünf von ihnen wurden verurteilt und einer freigesprochen. Milosevic starb während des Prozesses, bevor ein Urteil gesprochen werden konnte.

Vor dem IStGHJ mussten sich auch sechs ethnische Albaner wegen Kriegsverbrechen im Kosovo verantworten. Zwei von ihnen wurden verurteilt und vier freigesprochen.

Die drei Serben, die vom IStGHJ wegen Kriegsverbrechen im Kosovo verurteilt und nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Strafe freigelassen wurden, sind von der serbischen Regierung als Helden gefeiert worden. Ein weiterer Verurteilter, der ehemalige serbische Polizeichef Vlastimir Djordjevic, verbüßt eine 18-jährige Haftstrafe in Deutschland, nachdem er unter anderem wegen der Leitung des „geheimen Umgangs mit sowie des Transports und der Umbettung von Leichen“ verurteilt worden war. Seine Anträge auf vorzeitige Entlassung sind abgelehnt worden.

In Serbien hat ein Gericht, das sich mit Kriegsverbrechen beschäftigt, 60 Personen wegen Verbrechen im Kosovo angeklagt und 23 von ihnen verurteilt. Die serbische Regierung hat jedoch keinen politischen Willen gezeigt, hochkarätige Funktionäre zu belangen, und einige dieser Prozesse haben sich über Jahre hingezogen.

„Der Thaçi-Prozess kann dazu beitragen, nach jahrelanger Unterdrückung im Kosovo den Weg in Richtung Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit zu bahnen“, so Williamson. „Jetzt liegt der Fokus klar auf der serbischen Regierung, die nun gefragt ist, ihre eigenen Funktionäre zur Rechenschaft zu ziehen, nachdem sie jahrelang diejenigen geschützt hat, die für schwere Verbrechen verantwortlich waren.“

2. Tagesschau.de, 03.04.2023, „Mutmaßliche Kriegsverbrechen Kosovos Ex-Präsident Thaci vor Gericht

Stand: 03.04.2023 10:30 Uhr

Kosovos Ex-Präsident Thaci und drei früheren UCK-Kommandeuren werden fast hundert Morde sowie Verschleppung und Folter vorgeworfen. In Den Haag hat der Prozess begonnen, der sich lange ziehen dürfte.

Von Wolfgang Vichtl, ARD Wien

Es ist der prominente Kern der Führungsriege der UCK, der sogenannten Kosovo-Befreiungsarmee, dem jetzt - fast ein Vierteljahrhundert nach dem Kosovo-Krieg - vor dem Kosovo-Sondertribunal in Den Haag der Prozess gemacht wird. Allen voran der damalige UCK-Kommandeur Hasim Thaci. Als er vor drei Jahren verhaftet wurde, war er noch Präsident des Kosovo.

Mord, Folter und Verschleppung

Die Anklage wiegt schwer: Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Mord, Folter, Verschleppung. In der Anklageschrift ist von einer "gemeinsamen kriminellen Unternehmung" die Rede - nicht von einer "Befreiungsarmee". Die Opfer, so die Anklage, waren vor allem politische Gegner der UCK: Viele Kosovo-Albaner, vor allem aus der Partei Ibrahim Rugovas, der Symbolfigur des gewaltfreien Kampfes für die Unabhängigkeit des Kosovo. Sie galten der UCK als Verräter. Ermordet wurden aber auch Serben und Roma.

Für die Anklage kommt es nicht darauf an, ob Thaci und seine Mitangeklagten selbst gemordet und gefoltert haben. Es reicht, wenn sie von den Verbrechen wussten, aber nichts unternommen haben, um sie zu verhindern. Sie hätten schließlich die Befehlsgewalt gehabt. Thaci wies zum Prozessauftakt alle die Vorwürfe zurück und plädierte in sämtlichen Anklagepunkten auf nicht schuldig.

Tausende demonstrieren für Thaci

Am Tag vor Prozessbeginn gingen in der Hauptstadt Pristina Tausende Menschen auf die Straße, um für Thaci zu demonstrieren - für sie ist er ein Kriegsheld. Eine Demonstrantin erklärt: "Wir protestieren gegen die Ungerechtigkeit gegenüber den Befreiern des Kosovo. Die Serben haben uns in unserem Land angegriffen. Also hatten wir keine andere Wahl als zurückzuschlagen und unser Land zu verteidigen."

Die Demonstranten singen: "UCK - das Herz des Kosovo", und sie schwenken die roten Fahnen mit dem UCK-Doppeladler. Sie blicken voller Misstrauen nach Den Haag - und voller Trotz. Ein Mann meint: "Dieses Gericht wird nichts Gutes bringen. Es wird dem Ansehen unseres Landes schaden. Aber die Wahrheit wird ans Licht kommen. Sie kann nicht vertuscht und nicht verschleiert werden."

Kurti: "Völlig unnötig"

Auch Kosovos Premierminister Albin Kurti hält das Sondertribunal für einen der größten Fehler in der kurzen Geschichte des jungen Staates. Dieser Sondergerichtshof sei "völlig

unnötig", sagt Kurti. Er traf sich mit den Anwälten der Angeklagten. Für deren Honorar sind 16 Millionen Euro im Haushalt des Kosovo eingeplant.

Das Sondertribunal in Den Haag ist international besetzt, formal aber Teil der Kosovo-Justiz. Es wurde vor acht Jahren durch das kosovarische Parlament eingerichtet - allerdings auf erheblichen Druck der westlichen Verbündeten, die der Justiz in Pristina nicht genügend Unabhängigkeit zutrauten. Vor allem aber wurde befürchtet, Zeugen könnten bedroht werden und verstummen, wenn die ehemaligen UCK-Größen im Kosovo vor Gericht stehen - und nicht im fernen Den Haag.

UCK eine Truppe von Freiheitskämpfern?

Die UCK gehört zum Gründungsmythos des jungen Staates - nach einem blutigen Krieg, in dem 13.000 Menschen getötet wurden und der nur durch einen NATO-Einsatz beendet werden konnte. Für die meisten ist die UCK eine Truppe von Freiheitskämpfern, keine kriminelle Vereinigung. Der Prozess gegen Thaci und die anderen relativiere die serbischen Kriegsverbrechen, heißt es.

Es dürfte ein langer Prozess werden: 312 Zeugen der Anklage sind benannt. Die vier Hauptangeklagten sitzen bereits seit zwei Jahren in Untersuchungshaft. Neben Ex-Präsident Thaci auch Kadri Veseli, Ex-Geheimdienstchef der UCK, ehemaliger Sprecher des Kosovo-Parlaments und zuletzt Vorsitzender der "Demokratischen Partei", dann Rexhep Selimi, zuletzt Fraktionsvorsitzender der Partei des amtierenden Ministerpräsidenten Kurti, und Jakup Krasniqi, Ex-UCK-Sprecher und zuletzt die Nummer zwei der Sozialdemokratischen Partei im Kosovo.

"Wir sagen nicht, dass keine Dinge passiert sind"

Thacis Anwalt will als Argument nutzen, dass die UCK keine reguläre "Armee" mit klaren Befehlsketten gewesen sei - sondern eine Art "Graswurzel-Truppe" mit Männern aus den Dörfern der ehemaligen serbischen Provinz Kosovo, die sich gegen die Angreifer, die serbische Armee des damaligen Präsidenten Slobodan Milosevic, wehrten.

Ex-Präsident Thaci habe nie Befehle an Einzelpersonen erteilt, er sei nie für Kampfeinsätze zuständig gewesen: "Er war immer eine politische Person", so die Verteidigung. Die Verteidigung stellt im Übrigen nicht infrage, dass Verbrechen begangen wurden. Zitat: "Wir sagen nicht, dass vor Ort keine Dinge passiert sind."

3. The Kosovo Specialist Chamber website on victims:⁹

The participating victim in the case against Salih Mustafa, that presented views and concerns to the Panel, said:

“Lastly, I want to say that I hope one day we will all be free to speak out about what we've lived through. I hope for a future free from crime, murder, and fear. All I'm asking for is freedom. We love our country, Kosovo, and it has never been our intention to say anything bad about it. All I'm asking is to be free to speak out about what we went through without any fear. I hope that one day we will be able to.”

PARTICIPATION

Victims who participate in proceedings before the KSC have certain rights, including the right to notification, acknowledgement and reparations.

They exercise their rights through Victims' Counsel. Victims' Counsel may be present at court hearings, reply to any submissions of the parties and will keep the victims informed throughout the proceedings. Victims' Counsel will seek victims' views, hear their concerns and bring these to the attention of the Judges.

Victims have been admitted for participation in three cases before the KSC.

CASE V. SALIH MUSTAFA – KSC-BC-2020-05

8 participating victims (3 direct, 5 indirect)

Participating victims are grouped in one group and represented by Victims' Counsel, Dr Anni Pues.

Victims' Counsel held opening and closing statements, submitted written and oral submissions, questioned witnesses, proposed experts and made reparation requests to the Panel. In addition, one participating victim presented views and concerns to the Panel in the courtroom and seven participating victims were called as witnesses.

CASE V. PJETËR SHALA – KSC-BC-2020-04

8 participating victims (1 direct and indirect, 7 indirect)

Participating victims are grouped in one group and represented by Victims' Counsel, Mr Simon Laws.

Throughout the proceedings, Victims' Counsel has been present at hearings, has made opening statements, several oral and written submissions, has access to confidential material and has been keeping participating victims informed about the proceedings.

⁹ <https://www.scp-ks.org/en/victims/participating-victims>

CASE V. HASHIM THAÇI ET AL. – KSC-BC-2020-06

143 participating victims (29 direct, 106 indirect, 8 both)

Participating victims are grouped in one group and represented by Victims' Counsel, Mr Simon Laws.

Throughout the proceedings, Victims' Counsel has been present at hearings, has made opening statements, several oral and written submissions, has access to confidential material and has been keeping participating victims informed about the proceedings.

D. Ausblick und Forderungen

Der Zustand einer manifesten historischen Schuld ohne Sühne muss endlich beendet werden.

Der deutsche Staat und die deutsche Gesellschaft müssen erkennen und annehmen, dass die aktuelle Situation der Rom*nja in Deutschland und in den europäischen Nachbarländern eine direkte Folge der historischen Schuld und Verantwortung Deutschlands für die Vernichtung der Rom*nja während des Nationalsozialismus ist und daraus endlich die seit Jahrzehnten überfälligen politischen, finanziellen, rechtlichen wie auch moralischen Schlüsse ziehen.

Der Antiziganismus-Kommission ist uneingeschränkt zuzustimmen in den zentralen Forderungen in ihrem Bericht, wenn sie empfiehlt:

„...“

- *der Bundesregierung, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Geduldete zu erleichtern und mit Blick auf die praktische Anwendung der Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes klarzustellen, dass die in Deutschland lebenden Rom_nja als eine aus historischen und humanitären Gründen besonders schutzwürdige Gruppe anzuerkennen sind.*
- *den Landesregierungen, durch Erlasse sicherzustellen, dass Ausländerbehörden die bestehenden Handlungs- und Ermessenspielräume nutzen, um die Praxis von „Kettenduldungen“ zu beenden und die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nutzen.*
- *den Ausländerbehörden, die bestehenden Handlungs- und Ermessenspielräume zu nutzen, um die Praxis von „Kettenduldungen“ zu beenden und die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu nutzen, unabhängig davon, ob die jeweilige Landesregierung hierzu einen entsprechenden Erlass verabschiedet.*
- *den Landesregierungen und Ausländerbehörden, die Abschiebung von Rom_nja sofort zu beenden.*
- *der Bundesregierung und dem Gesetzgeber des Bundes die Rücknahme der Einstufung von Serbien, Nordmazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Montenegro und dem Kosovo als „Sichere Herkunftsstaaten“ ...“¹⁰*

¹⁰ Bericht der Antiziganismus-Kommission, a.a.O., S.264

Die Forderung nach einem historisch begründeten, voraussetzungsfreien Bleiberecht für alle Rom*nja in Deutschland und - wo nötig - die Beendigung ihrer Staatenlosigkeit, ist dabei die zentrale Forderung, die das Band herstellt zwischen der historischen Schuld Deutschlands und der Beantwortung der drängenden Fragen der Gegenwart.

Diese bis heute nicht beantwortete ist dabei bis heute eine tiefe Wunde im Herzen inmitten unserer Gesellschaft.

Die Umsetzung der von der Antiziganismus-Kommission erhobenen Forderungen einzufordern ist und bleibt unsere gemeinsame Aufgabe - zivilgesellschaftliche und politische Institutionen sowie die Selbstorganisationen der Rom*nja müssen da zusammenstehen, wenn es gelingen soll.

©RA Dieckmann, 02.12.2023

*Jens Dieckmann, Rechtsanwalt
Rathausgasse 11a, 53111 Bonn
Tel.: 0228/9637978; Fax: 0228/9637979; email: j-dieckmann@gmx.net*